



# Verkehrsregelverordnung (VRV)

## Änderung vom 26. Oktober 2016

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2a Abs. 1 Bst. c und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das Fahren unter Alkoholeinfluss ist verboten:

- c. mit Lastwagen, schweren Sattelschleppern und Traktoren mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t;

<sup>1bis</sup> Nicht vom Verbot nach Absatz 1 Buchstabe c erfasst sind:

- a. dringliche Dienstfahrten und damit zusammenhängende Fahrten durch Angehörige der Milizfeuerwehr;
- b. dringliche Dienstfahrten und damit zusammenhängende Fahrten durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, der Polizei, des Zolls, des Zivilschutzes und der Sanität oder durch Personen im Auftrag dieser Organisationen, sofern sie dazu aufgebeten werden und weder Dienst haben noch auf Pikett sind;
- c. Fahrten mit Fahrzeugen, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h beträgt;
- d. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>2</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) den Arbeitsmotorwagen gleichgestellt sind.

*Art. 3a Abs. 4*

<sup>4</sup> Auf Plätzen mit Sicherheitsgurten muss für Kinder unter zwölf Jahren, die kleiner als 150 cm sind, eine geeignete Kinderrückhaltevorrichtung (z. B. Kindersitz) verwendet werden, die nach dem ECE-Reglement Nr. 44 gemäss Anhang 2 VTS<sup>3</sup>

<sup>1</sup> SR 741.11

<sup>2</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> SR 741.41

zugelassen ist; keine Kinderrückhaltevorrichtung muss verwendet werden für Kinder ab vier Jahren auf speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen oder in Gesellschaftswagen sowie für Kinder ab sieben Jahren auf Sitzplätzen mit Beckengurten.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

26. Oktober 2016

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr